

Anlage zu Vorlage 7004/2020-2025

Änderung der Entgeltordnung für die Überlassung von Sportstätten der Stadt Bielefeld vom 27.11.2003

(in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 08.07.2010)

vom ...

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I

Die Entgeltordnung für die Überlassung von Sportstätten der Stadt Bielefeld vom 27.11.2003 in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 08.07.2010 wird wie folgt geändert:

1. **§ 3 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

„Folgende Nutzergruppen sind bei der Festlegung der Höhe des Entgeltes zu unterscheiden :

1. Nutzergruppe A

(vorläufig von der Entgelpflicht befreit, soweit das Angebot unentgeltlich ist)

- Vereine, die Mitglied im Stadtsportbund Bielefeld sind und bis zum 30.04. eines jeden Jahres ihre Gemeinnützigkeit gegenüber dem Sportamt der Stadt durch Vorlage einer Kopie des aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides nachgewiesen haben.

Abhängig von dem jeweiligen Veranlagungszeitraum des Vereins beim Finanzamt haben Vereine, die jährlich eine Körperschaftssteuer-Erklärung abgeben, somit mindestens den Bescheid für das Steuerjahr drei Jahre vor dem aktuellen Kalenderjahr einzureichen.

Bei Vereinen, die alle drei Jahre eine Steuererklärung abgeben, ist mindestens der Bescheid für die Steuerjahre des zum vorletzten Jahres zuletzt abgeschlossenen 3-Jahres-Zeitraumes einzureichen.

Sofern ein Verein einen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid einreicht, der den vorgenannten Zeiten nicht entspricht, erhält der Verein eine Nachfrist zur Einreichung eines anerkennungsfähigen Bescheides bis zum 31.07. des jeweiligen Jahres.

Wird bis zum 30.04. kein Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid eingereicht oder bis zum 31.07. ein älterer Bescheid nicht durch einen anerkennungsfähigen Bescheid aktualisiert, ergibt sich eine Entgelpflicht für das laufende Kalenderjahr. Die Höhe entspricht dem Entgelt der Nutzergruppe B.

- Sportfachverbände NRW
- Träger der freien Wohlfahrtspflege
- Jugendgruppen, die nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz als jugendpflegerisch anerkannt sind
- Kirchengemeinden

Bei entgelpflichtigen Angeboten von Nutzern der Nutzergruppe A erfolgt eine

Abrechnung dieser Nutzungszeiten nach Maßgabe der Regelungen für Nutzer der Gruppe B.

2. Nutzergruppe B

- Vereine/Gruppierungen, die nicht Mitglied im Stadtsportbund Bielefeld sind
- auswärtige Sportvereine
- Weiterbildungseinrichtungen, die nach § 15 Weiterbildungsgesetz NRW anerkannt sind

3. Nutzergruppe C

- sonstige nichtkommerzielle Nutzer

4. Nutzergruppe D

- Kommerzielle Nutzer“

2. **§ 3 Abs. 4** erhält folgende Fassung:

„Ungeachtet der Nutzergruppen verlangt die Stadt Bielefeld für die Überlassung ihrer Sportstätten bei nichtsportlichen Veranstaltungen ein Entgelt.
Eine Vergabe von städtischen Sportanlagen an Privatpersonen ist ausgeschlossen.“

3. **§ 6 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des für eine Nutzungseinheit zu zahlenden Jahresbetrages wird pauschal ermittelt und auf der Basis von 40 Kalenderwochen festgelegt. Dabei sind durchschnittliche Ausfallzeiten (z.B. keine Hallennutzung in den Schulferien) mitberücksichtigt. Bei zusätzlichen Sperrzeiten der Sportanlage von mehr als 4 Wochen (z.B. aufgrund von Sanierungen) wird der Jahresbetrag entsprechend reduziert.“

4. **§ 6 Abs. 4** erhält folgende Fassung:

„Eine Nutzungseinheit kann zum Quartalsende zurückgegeben werden. Die Rückgabe einer Nutzungseinheit ist fristgerecht, wenn dem Sportamt der Stadt Bielefeld eine schriftliche Mitteilung über die Rückgabe spätestens vier Wochen vor Quartalsende zugegangen ist.“

Artikel II

Die Änderungen treten am 01.01.2024 in Kraft.